

§ 4 Bgld. SGKennV Verhältnis zu anderen Kennzeichnungsbestimmungen

Bgld. SGKennV - Burgenländische Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Soweit nach anderen Bedienstetenschutz-Vorschriften eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erforderlich ist, muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass diese Kennzeichnung nach den in § 2 bezeichneten Bestimmungen entsprechend gestaltet ist.

In Kraft seit 04.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at